6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie gilt unbefristet.

6.2 Übergangsvorschrift

Die Anlagen 2 [Gruppierungsplan (GPl) mit Zuordnungshinweisen], 3 (Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen) und 4 [Funktionenplan (FPl) mit Zuordnungshinweisen] in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind erstmals bei Aufstellung und Ausführung des Staatshaushalts 2026 anzuwenden.